



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 24.4.2024  
C(2024) 2567 final

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 24.4.2024**

**zur Änderung des Beschlusses C(2023) 4803 der Kommission vom 19.7.2023 zur  
Finanzierung des dritten Einzelmaßnahmenpakets zugunsten der Demokratischen  
Bundesrepublik Äthiopien für das Jahr 2023**

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 24.4.2024

## zur Änderung des Beschlusses C(2023) 4803 der Kommission vom 19.7.2023 zur Finanzierung des dritten Einzelmaßnahmenpakets zugunsten der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien für das Jahr 2023

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss C(2023) 4803 hat die Kommission das dritte Einzelmaßnahmenpaket zugunsten der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien für das Jahr 2023 angenommen.
- (2) Die Kommission sollte den nicht substanziellen Änderungen Rechnung tragen, die vom zuständigen Anweisungsbefugten gemäß der Flexibilitätsbestimmung in Artikel 4 des Beschlusses C(2023) 4803 final im Rahmen der Maßnahme „Unterstützung der Erholung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen in Gebieten nach Konflikten“ vorgenommen wurden und die mit einer Aufstockung der Haushaltsmittel um 3 000 000 EUR einhergehen<sup>3</sup>.
- (3) Die „Fazilität für Zusammenarbeit“ gemäß Anhang 5 des Beschlusses C(2023) 4803 final hat die Aufgabe, Entwicklungsmaßnahmen der Union und damit verbundene Sichtbarkeits- und Kommunikationsmaßnahmen auszuarbeiten und die Geberkoordinierung zu verbessern. Sie stellt die Gestaltung und Durchführung von Maßnahmen sicher, die auf die Notwendigkeit ausgerichtet sind, konflikt sensible und bedarfsorientierte neue Maßnahmen zu entwickeln, die strategische Kommunikation und Public Diplomacy zu intensivieren und die Koordinierung mit den Mitgliedstaaten bei der Konzeption von Team-Europa-Initiativen sowie im Rahmen der breiteren Gebergemeinschaft im Allgemeinen zu verbessern.

---

<sup>1</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>.

<sup>3</sup> Beschluss genehmigt am 22.2.2024.

- (4) Um angesichts des sich wandelnden Umfelds in Äthiopien auf zusätzliche Prioritäten zu reagieren, muss die in Anhang 5 des Beschlusses C(2023) 4803 final festgelegte Durchführungsmodalität von der direkten Mittelverwaltung auf eine sowohl direkte als auch indirekte Verwaltung ausgeweitet werden. Dies sollte es der Union ermöglichen, die Gruppe der Entwicklungspartner zu unterstützen, wobei ein besonderer Schwerpunkt liegen sollte auf: der Entscheidungsfindung, einem strukturierten, inklusiven und faktengestützten politischen Dialog, der Umsetzung von Beschlüssen, einer engen Koordinierung und optimierten Zusammenarbeit zwischen der äthiopischen Regierung und der Gruppe der Entwicklungspartner, der Angleichung der Sektorarbeitsgruppen sowie auf Transparenz, gegenseitiger Rechenschaftspflicht und einem ergebnisorientierten Ansatz, der auf nationaler und subnationaler Ebene unterstützt wird und wirksam zu Output 1.4 der Maßnahme „Geberkoordinierung, EU-Koordinierung und Konsolidierung von Team-Europa-Initiativen“ beitragen kann.
- (5) Dieser Beschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses der Kommission sollte als substantzieller Zusatz ohne finanzielle Auswirkungen betrachtet werden.
- (6) Der Durchführungsbeschluss C(2023) 4803 final der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehene Änderung gehört nicht zu den Änderungen, die dem Ausschuss vorab zur Stellungnahme vorzulegen sind. Der nach Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 2021/947 eingesetzte Ausschuss sollte über diesen Änderungsbeschluss innerhalb eines Monats nach seiner Annahme unterrichtet werden —

BESCHLIEßT:

*Einziges Artikel*

Der Beschluss der Kommission C(2023) 4803 final wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 3*

*Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Stellen oder Personen*

Die Maßnahmen, die nach Maßgabe der Anhänge in indirekter Mittelverwaltung umgesetzt werden, können Stellen oder Personen anvertraut werden, die in Anhang 1 unter Nummer 4.4.4 genannt sind oder nach den dort festgelegten Kriterien ausgewählt wurden. Anhang 2 Nummern 4.4.2 bis 4.4.6; Anhang 3 Nummern 4.4.1 bis 4.4.3; Anhang 4 Nummern 4.4.3 und 4.4.4; und Anhang 5 Nummer 4.4.2.

2. Anhang 5 erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Brüssel, den 24.4.2024

*Für die Kommission  
Jutta URPIAINEN  
Mitglied der Kommission*